

## Mietrichtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II und SGB XII

1. Die Firma empirica ag hat für die Stadt Krefeld neue Mietrichtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II und des SGB XII ermittelt.
2. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung ist es weiterhin erforderlich, einen Mietrichtwert für eine Bruttokaltmiete festzulegen, d.h. einen Mietrichtwert aus der Summe der angemessenen Nettokaltmiete und einem angemessenen Betrag für die kalten Betriebskosten. Dazu wird der Betriebskostenspiegel NRW 2018/19 als Grundlage herangezogen.
3. Die Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten in Krefeld lauten:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
320 EUR	410 EUR	510 EUR	640 EUR	750 EUR

Für jede weitere Person weitere 100 EUR

Der Betriebskostenspiegel NRW 2018/19 weist als mittlere Betriebskosten 1,93 EUR pro Quadratmeter aus. Dadurch ergeben sich folgende als angemessen anzusehende kalte Betriebskosten unter Berücksichtigung der angemessenen Quadratmeterzahl:

50 qm	65 qm	80 qm	95 qm	110 qm
97 EUR	125 EUR	154 EUR	183 EUR	212 EUR

Daraus ergibt sich folgende Richtwerttabelle für angemessene Bruttokaltmieten:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
417 EUR	535 EUR	664 EUR	823 EUR	962 EUR

Bei noch größeren Haushalten ist eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Angebotslage erforderlich.

Die Richtwerte gelten grundsätzlich für Wohnungen ab 35 qm. Um überhöhte Mietforderungen für Kleinwohnungen und Appartements/möblierte Zimmer möglichst zu vermeiden, ist bei Wohneinheiten unter 35 qm grundsätzlich ein Nettokaltmietwert von 8,50 EUR/qm nicht zu überschreiten. Soweit im Einzelfall ein höherer Nettokaltmietwert als angemessen angesehen werden soll, ist dies ausführlich aktenkundig zu dokumentieren.

Bei bereits bestehenden Mietverhältnissen ist im Falle einer Überschreitung des vorgenannten Richtwertes von 8,50 EUR/qm entsprechend der Punkte II.

3.2 ff. der Richtlinie für angemessene Unterkunftskosten zu prüfen und ggf. ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Auf die zusätzliche Verfügung zu Kleinwohnungen für Menschen in prekären Verhältnissen wird hiermit nochmals hingewiesen.

4. Ab 01. Juli 2020 sind diese Richtwerte anzuwenden, in Bestandsfällen Kürzungsbeträge anzupassen bzw. ggf. aufzuheben.
5. Bei allen Neuanmietungen, in denen die Nebenkostenvorauszahlung zu niedrig angesetzt erscheint, ist möglichst die Nebenkostenabrechnung des vorgehenden Abrechnungszeitraumes zur Überprüfung der Werte einzureichen. Sofern festgestellt wird, dass die Vorauszahlungen zu niedrig angesetzt wurden, um damit eine höhere Nettokaltmiete vereinbaren zu können, ist der Anmietung nicht zuzustimmen.
6. Wird während des Leistungsbezuges eine Nebenkostenabrechnung eingereicht, ist zu prüfen, ob der jeweilige Richtwert für Bruttokaltmieten überschritten wird. Dazu ist ein Zwölftel der tatsächlichen kalten Jahresbetriebskosten auf den Richtwert für die Nettokaltmiete zu addieren. Wird der Richtwert der Bruttokaltmiete überschritten, ist entsprechend der Punkte II. 3.2 ff. der Richtlinie für angemessene Unterkunftskosten zu prüfen und ggf. ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.
7. Allen Mitarbeitern  
50/1 AG 1 – 4  
50/0  
50/00  
50/2  
50/3  
50/4  
56/32  
Jobcenter  
zur Kenntnis und Beachtung

